

## **Personenfürsorge Vereinbarung Beerfelder Kerwe**

Der Elternteil (hier Name des Elternteils eintragen)

Vorname: \_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

überträgt gem. §2 Abs.2 Nr.2 Jugendschutzgesetz die Aufgaben der Personensorge für seinen jugendlichen Sohn / seine jugendliche Tochter  
(hier Name des Jugendlichen eintragen)

Vorname: \_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

für die Dauer des Aufenthalts auf der Beerfelder Kerwe (The Beat Brothers)  
am 3. Oktober 2025

auf nachfolgend genannte volljährige Aufsichtsperson:  
(hier Name der Person, die auf der Veranstaltung aufpasst eintragen)

Vorname: \_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

**Datum und Unterschrift Elternteil**

**Datum und Unterschrift Aufsichtsperson**

Lt. Jugendschutz dürfen sich Jugendliche unter 18 Jahren nur bis 24.00 Uhr auf Veranstaltungen aufhalten.  
Mit der nachfolgenden Vereinbarung können die Eltern des Jugendlichen die Personenfürsorge an eine andere Person über 18 Jahren übertragen, und somit dem Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren den Aufenthalt auf der Beerfelder Kerwe nach 24.00 Uhr ermöglichen.

**Diese Vereinbarung muss am Eingangsbereich bei dem Veranstalter ohne Aufforderung zusammen mit dem Personalausweis des Jugendlichen, dem Personalausweis der Aufsichtsperson und der Ausweiskopie eines Elternteils abgegeben werden.**

**Der / Die Aufsichtspflichtige muss sich ebenfalls auf der Beerfelder Kerwe befinden.**

Die aufsichtspflichtige Person kann **nicht** gleichzeitig die Personenfürsorge für mehrere Jugendliche übernehmen.

Zum Thema Personenfürsorgeübertragung: Die Neuregelung verlangt ein erhöhtes Maß an Verantwortung. Die erziehungsbeauftragte Person, trägt beispielsweise Sorge dafür, dass sich die Minderjährigen auf der Veranstaltung nicht betrinken und zuverlässig wieder nach Hause gebracht werden. Trotz dieser Neuregelung behält sich der Veranstalter vor, Jugendliche in Begleitung von Erziehungsbeauftragten und Vollmacht den Zutritt zu verwehren.